

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
Ergebnishaushalt	Erträge					
	Aufwendungen					
Finanzhaushalt (Inv.)	Einzahlungen					
	Auszahlungen					
Gesamtausgaben:						
Eigenanteil Stadt:						

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge			
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)			
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)			

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein Ja

Stellenausweitung: Stellenabbau: Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

Die für die Durchführung der Kommunalwahl 2016 notwendigen Haushaltsmittel sind in die Budgetplanung 2016 eingeflossen.

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von für das Jahr **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von für das Jahr **nicht zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von in der Planung für **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.

Begründung:

Nach § 177 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bestimmt sich die Zahl der Abgeordneten der Vertretung (Rat) nach § 46 nach der Einwohnerzahl, die die Landesstatistikbehörde aufgrund einer Volkszählung oder deren Fortschreibung für einen Stichtag ermittelt hat, der mindestens 12 Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegt.

Die durch das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) zum Stichtag 31.03.2015 ermittelte Einwohnerzahl mit 50.059 liegt innerhalb des zulässigen Zeitrahmens (12 bis 18 Monate-Regelung). Außerdem ist bereits bei diesem ersten von insgesamt sechs möglichen Einwohnerwerten, die in die Betrachtung einbezogen werden könnten, der bekanntlich bedeutsame Schwellenwert von 50.000 Einwohnern überschritten.

Eine Festlegung auf den Wert von 50.059 Einwohnerinnen und Einwohner hätte zur Folge, dass nach § 46 NKomVG die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für die neue ab dem 01.11.2016 beginnende Wahlperiode wiederum **42** betragen würde.

Die Anzahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren stellt gemäß § 7 Abs. 4 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) die Grundlage für die Anzahl der zu bildenden Wahlbereiche dar. Bei 42 bis 49 zu wählenden Ratsfrauen/Ratsherren ist eine Wahlbereichsanzahl von mindestens drei und von höchstens sechs vorgegeben.

Über die Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche entscheidet gemäß § 7 Abs. 5 NKWG der Rat.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, das Wahlgebiet Stadt Emden –wie schon bei der Kommunalwahl 2011- in **4 Wahlbereiche** einzuteilen. Nach den bereits bekannten Äußerungen aus dem Kreis des Rates –zuletzt anlässlich der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 09.11.2015 (Vorlage 16/1856)- geht die Verwaltung davon aus, dass eine Festlegung auf diese Anzahl mehrheitlicher Wille des Rates ist.

Nach dem Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) sind bei der Abgrenzung der Wahlbereiche die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

Bei der Anwendung der 25 %-Regelung ist jedoch der Grundsatz der Gleichheit der Wahl nach Artikel 28 Grundgesetz zu wahren. Die Nds. Landeswahlleiterin hat in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.10.2008 hingewiesen. Aus dem Leitsatz zu diesem Urteil ergibt sich, dass die Einteilung eines Wahlgebiets zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerber zu möglichst gleich großen Wahlbereichen führen muss. Abweichungen in der Größe müssen nachvollziehbar unter Angabe der Kriterien und ihrer Gewichtung begründet sein.

Bei den Berechnungen zur Bevölkerungszahl je Wahlbereich wurde auf den Wert des städtischen Melderegisters zum Stichtag 31.03.2015 mit 50.189 zurückgegriffen. Nur der Wert nach eigenem Melderegister kann heruntergebrochen werden auf Wahlbereiche und Wahlbezirke; bei der amtlichen statistischen Einwohnerzahl von 50.059 ist dies nicht möglich.

Die Abgrenzung der vorgesehenen vier Wahlbereiche ist nicht deckungsgleich mit der Abgrenzung anlässlich der Kommunalwahl 2011. Hintergrund sind zwei Anträge von der CDU-Fraktion und von der SPD-Fraktion.

Die CDU-Fraktion hat am 29.11.2015 folgenden Antrag gestellt: Die Verwaltung wird gebeten, bei der Einteilung der vier Wahlbereiche den Wahlbereich Emden West so einzuteilen, dass er den anderen Wahlbereichen annähernd gleichkommt und dem Durchschnittswert entspricht.

Die SPD-Fraktion hat am 08.12.2015 beantragt, eine Wahlbereichseinteilung nach Maßgabe der Verständigung mit der CDU-Fraktion vorzulegen (Stichwort: Wahlbezirk Friesland bleibt unverändert bestehen, die beiden anderen Änderungsvorschläge sind zu berücksichtigen).

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung einen Vorschlag erarbeitet, der eine von der Wahlbereichseinteilung, die zuletzt bei der Kommunalwahl 2011 galt, abweichende Wahlbereichsabgrenzung vorsieht. Die vorgeschlagenen Änderungen würden bewirken, dass sich die Abweichungen vom Durchschnittswert (12.547 Einwohner) wie folgt darstellen:

Wahlbereich	Einwohner	Abweichung absolut	Abweichung in %
Nord	13.043	+ 496	+ 3,95
Ost	12.153	- 394	- 3,14
Süd	12.792	+ 245	+ 1,95
West	12.201	- 346	- 2,76

Die vorstehenden Werte würden sich ergeben, wenn zwei städtische Bereiche, die bislang dem Wahlbereich Nord zugeordnet sind, dem Wahlbereich West zugeordnet würden. Im Einzelnen:

Vom Wahlbezirk 80 Stern-/Früchteburg (Wahlbereich Nord) würden im südlichen Bereich die Straßen Kolberger Straße (mit Isensee-Wohnanlage), Greifswalder Straße, Stettiner Straße und der Steinweg bis zum Studentenwohnheim aus dem Wahlbezirk 80 Stern-/Früchteburg herausgelöst werden und neu dem Wahlbezirk 110 Boltentor (Wahlbereich West) zugeschlagen werden. Mit dem Studentenwohnheim umfasst dieses Gebiet 331 Einwohner. Für die Wahlberechtigten würde sich hierdurch ein Wechsel beim Wahlraum von der BBS I zur Altenwohnanlage am Wall ergeben. Dies erscheint vertretbar, da die Entfernung zum Wahlraum annähernd gleich bliebe.

Vom Wahlbezirk 246 Constantia II (Wahlbereich Nord) würde das Gewerbegebiet südlich der Larrelter Straße (Stedinger Straße, Zweiter Polderweg, Dithmarscher Straße) aus dem Wahlbezirk Constantia II herausgelöst werden und neu dem Wahlbezirk 240 Transvaal I (Wahlbereich West) zugeschlagen werden. In diesem Bereich wohnen 43 Personen. Für die Wahlberechtigten würde sich hierdurch ein Wechsel beim Wahlraum von der Grundschule Constantia zur Kita Schwabenstraße ergeben. Entfernungsmaßig erscheint auch diese Änderung vertretbar, zumal für Fußgänger und Radfahrer der neue Wahlraum auch über die Schrebergartensiedlung erreichbar wäre. Im Falle der Umsetzung ist vorgesehen, den Wahlbezirk 240 Transvaal I in 240 Transvaal I/Gewerbegebiet umzubenennen.

Weitergehende Vorschläge können nicht unterbreitet werden, da es ansonsten zu groben Zerschneidungen von zusammengehörenden Stadtbereichen kommen würde oder bei der Verlagerung ganzer Wahlbezirke sich im Gesamtgefüge immer ein Wahlbereich darstellen würde, der von dieser Verschiebung profitieren würde, aber ein anderer Wahlbereich entsprechend negative Auswirkungen zu tragen hätte.

Eine zunächst angedachte Verlagerung eines Teilbereichs des Wahlbezirks 320 Friesland (Hafenbereich) vom Wahlbereich Süd zum Wahlbereich West (Zuschlagung zum Wahlbezirk 210 Stadtmitte II) ist nicht gerechtfertigt, da in diesem Bereich eine gewachsene Wahlbezirksstruktur durchschnitten würde und zu befürchten steht, dass dies negative Auswirkungen auf die Wahlbereitschaft in diesem Stadtbereich haben könnte. Die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erscheint an dieser Stelle als gewichtiger als eine weitere Angleichung der Einwohnerzahl.

len an die durchschnittliche Einwohnerzahl je Wahlbereich vor dem Hintergrund des Verfassungsgrundsatzes der Gleichheit der Wahl. Zudem wird die höchstzulässige Soll-Abweichung von +/- 25 % deutlich unterschritten.

Die Abgrenzung der Wahlbereiche im Detail würde sich wie folgt darstellen:

Wahlbereich Nord:

Stadtteile: Harsweg, Wybelsum, Logumer Vorwerk, Twixlum, Larrelt (die Niedersachsenstr. bildet die südöstliche Grenze), Larrelt/ VW-Siedlung, Constantia (die Larrelder Straße bildet die südliche Grenze), Conrebbersweg, Fruchteburg (im Bereich Fruchteburg bildet das Hinter Tief die östliche Grenze und der Stadtgraben im Wesentlichen die südliche Grenze, mit Ausnahme des Bereichs um die Isensee-Wohnanlage und das Studentenwohnheim)

zugehörige Wahlbezirke:

10 – Harsweg, 20 – Conrebbersweg, 30 – Larrelt, 40 – Constantia West, 80 – Stern-/Fruchteburg, 245 – Constantia I, 246 – Constantia II, 380 – Twixlum, 400 – Wybelsum.

Wahlbereich Ost:

Stadtteile: Barenburg (im Bereich Barenburg bildet das Hinter Tief die westliche Grenze), Wolthusen/Neubaugebiet, Wolthusen/ Dorf, Uphusen/ Marienwehr.

zugehörige Wahlbezirke:

60 – Barenburg, 70 – Grüner Weg, 120 – Förderschule, 130 – Neue Heimat, 160 – Wolthusen I, 170 – Wolthusen II, 175 Wolthusen III, 180 – Uphusen/ Marienwehr.

Wahlbereich Süd:

Stadtteile: Herrentor, Friesland, Borssum/Hilmarsum, Widdelswehr/Jarßum, Petkum.

zugehörige Wahlbezirke:

300 – Herrentor I, 310 – Herrentor II, 320 – Friesland, 330 – Borssum I+II, 350 – Borssum III, 355 – Borssum IV, 360 – Widdelswehr, 370 – Petkum.

Wahlbereich West:

Stadtteile: Port Arthur/Transvaal (einschl. Gewerbegebiet südlich der Larrelder Str./ die Niedersachsenstr. bildet die westliche Grenze), Stadtzentrum (südöstlich begrenzt durch den Alten Binnenhafen und Falderndelft bis zum Ems-Jade-Kanal)

zugehörige Wahlbezirke:

100 – Bentinkshof, 110 – Boltentor, 190 – Grundschule am Wall, 200 – Stadtmitte I, 210 – Stadtmitte II, 230 – Port Arthur, 240 – Transvaal I/Gewerbegebiet, 250 – Transvaal II, 280 – Falderm.

Bei den Wahlbezirken ist auf folgende redaktionelle Änderung hinzuweisen.

Der Wahlbezirk 190 Wallschule wird zukünftig unter der Bezeichnung Grundschule am Wall geführt, und zwar aufgrund der erfolgten Namensänderung der Schule.

Die Wahlleitung wird aufgrund von § 3 Abs. 2 NKWO der Kommunalaufsicht beim Nds. Innenministerium die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche unter Angabe der jeweiligen Einwohnerzahl mitteilen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine, es handelt sich lediglich um eine wahlorganisatorische Angelegenheit.

Anlagen:

Anlage 1 Karte Wahlbereiche Stadtgebiet insgesamt (aufgrund CDU Antrag und SPD-Antrag)

Anlage 2 Karte Wahlbereiche Detail-Änderungen (aufgrund CDU Antrag und SPD-Antrag)

Anlage 3 Antrag der CDU-Fraktion

Anlage 4 Antrag der SPD-Fraktion